



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2017-6579

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Fabian Klammer/R

Klappe

1454

Innsbruck, 12.04.2017

Betrifft: Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.04.2017
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Mag. Zotter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

In Reaktion auf die im Jahr 2008 ausgebrochene Finanzkrise wurden von der Europäischen Union mit den Richtlinien 2011/61/EU sowie 2014/65/EU entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Marktmissbrauch, zur Stärkung des Anlegerschutzes sowie zur Erhöhung der Markttransparenz gesetzt. Die oben genannten Richtlinien werden nun in das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 integriert.

Die Finanzkrise hat deutlich gezeigt, dass bei Anlageberatungen nicht immer zwangsläufig die Interessen der Kunden und deren individuelles Risikoprofil vordergründig sind, sondern dass Verkaufsgespräche vielmehr durch Provisionen und andere monetäre oder nicht-monetäre Zuwendungen an Bank- und Verkaufsberater beeinflusst werden. Vollkommen unnachvollziehbare Bonisysteme haben schlussendlich dazu geführt, dass immer komplexere und schwerer durchschaubare Finanzinstrumente als vermeintlich sicheres Investment gehandelt wurden, was zu einer verstärkten Vernachlässigung des Anlegerschutzes und folglich zum Kollaps der weltweiten Finanzwelt führte.

Maßnahmen, welche die individuellen Bedürfnisse der Kunden wieder verstärkt in den Fokus rücken lassen, sind somit durch die Implementierung der Richtlinie 2014/65/EU in nationale Rechtsvorschriften klar zu begrüßen. In Umsetzung des Artikels 24 Abs. 9 der oben genannten Richtlinie sieht § 50 Abs. 3 Zi 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 vor, dass die Gewährung und Annahme von Vorteilen für Beratungsdienstleistungen nur dann zulässig sind, wenn *„die Existenz, die Art und der Betrag des Vorteils dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen gelegt werden.“* Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sieht hierin einen wesentlichen Schritt zur Schaffung eines dringend notwendigen Transparenzrahmens in Anlageberatungen. Kunden erfahren dadurch, ob ihre Investitionsentscheidungen gegebenenfalls einen direkten oder indirekten Vorteil des Anlageberaters zur Folge haben, wodurch dem Kunden auch die Motivation des Beraters ein wenig klarer ersichtlich wird.

Eine weitere Lehre aus der Finanzkrise wurde in Bezug auf den Handel mit Rohstoffderivaten gezogen. Auf dem G-20 Gipfel in Pittsburgh, USA im September 2009 wurde bereits vereinbart, gegen übermäßige Schwankungen der Rohstoffpreise vorgehen zu wollen. In Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU sieht § 18 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes nun vor, dass *„die FMA (...) Positionslimits für die Größe der Nettopositionen festzulegen und anzuwenden hat, die eine Person jederzeit in Warenderivaten (...) halten darf.“* Durch die Festlegung eines quantitativen Schwellenwertes für die maximal zulässige Größe gleichzeitig zu haltender Derivatkontrakte kann der Entstehung eines Marktmonopols entgegengewirkt werden; zusätzlich können Positionslimits zur Vermeidung von ausschweifenden Preisentwicklungen von Rohstoffen beitragen. Die Umsetzung der sogenannten MiFID II Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive) sieht des Weiteren vor, dass sich die angesprochenen Positionslimits nicht nur auf Kontrakte an Handelsbörsen, sondern nun auch auf außerbörslich gehandelte – sogenannte OTC-Kontrakte (over the counter) – bezieht. Diese Maßnahme ist insbesondere deswegen positiv hervorzuheben, da der intransparente und ungenügend besicherte Handel mit OTC-Derivaten als einer der Hauptverursacher der jüngsten globalen Finanzkrise gilt. Berücksichtigt man zudem die Vervielfachung des Handelsvolumens von OTC-Kontrakten vor und nach Ausbruch der Finanzkrise und die damit einhergehende Instabilität der weltweiten Finanzmärkte, ist die Festsetzung von Positionslimits auf OTC-Kontrakte als unerlässlich anzusehen.

Höchst bedenklich bleibt jedoch die Tatsache, dass der außerbörsliche Handel mit Nahrungsmittel- und Rohstoffderivaten weiterhin überhaupt zulässig bleibt. Überbordende Spekulationen auf Rohstoffe führten nicht nur zu massiven Preisschwankungen bei Grundnahrungsmitteln, sondern verursachten zudem eine gravierende Verschärfung der Nahrungsmittelsicherheit zu Lasten der ärmsten Länder.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erkennt im vorliegenden Gesetzesentwurf zwar grundsätzliche Bestrebungen zur Regulierung von OTC-Termingeschäften, fordert jedoch das grundlegende Verbot von Spekulationen auf Nahrungsmittel, um eine gewisse Preisstabilität gewährleisten zu können.

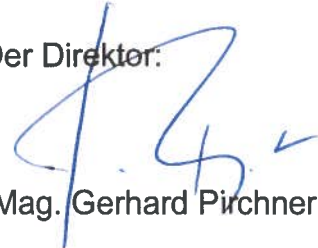
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)